

§ 7 BZK-BV Aufhebung der Betriebssperre

BZK-BV - Blauzungenkrankheit-Bekämpfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Betriebssperren nach § 4 Abs. 2 oder § 5 sind von der Behörde aufzuheben, sobald:
 1. 1.gegebenenfalls die nach § 5 durchzuführenden Untersuchungen abgeschlossen sind,
 2. 2.im Bestand keine Tiere mit klinischen Symptomen der Blauzungenkrankheit vorhanden sind,
 3. 3.bei keinem Tier im Betrieb ein Erreger nachgewiesen werden kann und
 4. 4.allenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 angeordnet wurden.
2. (2) Abweichend von Abs. 1 sind Einzeltiersperren nach § 5 Abs. 5 aufzuheben, sobald der Erreger nicht mehr nachgewiesen werden kann.
3. (3) Ebenso können Sperren nach § 4 Abs. 2 oder § 5 aufgehoben werden, wenn sich keine empfänglichen Tiere mehr im Betrieb befinden oder sich dieser Betrieb in einer Blauzungenzone befindet.

In Kraft seit 01.03.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at